**Merkblatt zur Einstiegsqualifizierung**

nach dem Sonderprogramm Einstiegsqualifizierung Jugendlicher

zur Umsetzung des Ausbildungspaktes

**Ziel der Einstiegsqualifizierung**

Das Angebot der Einstiegsqualifizierung richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene im Regelfall bis zum Alter von 25 Jahren (nachfolgend Praktikanten genannt), die eine Berufsausbildung anstreben, aber auch nach den Nachvermittlungsaktionen im September des Jahres keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Ihnen soll die Möglichkeit des Starts in den Beruf über eine betriebliche Einstiegsqualifikation geboten werden.

**Wo wird die Einstiegsqualifizierung durchgeführt?**

Die Einstiegsqualifizierung wird in Betrieben in einem Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten durchgeführt. Sie kann auch von Betrieben angeboten werden, welche die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht vollständig durchführen können.

**Was wird in der Einstiegsqualifizierung vermittelt?**

Die Inhalte orientieren sich im Normalfall an den Inhalten staatlich anerkannter Ausbildungsberufe und sind in einem festgelegt. Die Zeit der Einstiegsqualifizierung kann bei erfolgreichem Verlauf auf die Dauer der Ausbildung in einem artverwandten Beruf angerechnet werden. Die Einstiegsqualifizierung ist kein Beschäftigungsverhältnis. Der Betrieb verpflichtet sich dem Praktikanten die im Praktikumsplan vorgesehenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln. Der Praktikant hat sich zu bemühen, sich diese anzueignen.

**Chancen für den jungen Menschen**

Die Chancen für den jungen Menschen liegen darin, ihm den Einstieg in die Arbeitswelt zu ermöglichen. Der Zugang zu einer Ausbildung oder Beschäftigung soll ihm erleichtert werden. Insbesondere Schulabgänger, deren schulische Leistungen ein Hindernis für die Einstellung als Auszubildender sind, können sich in der Zeit der Einstiegsqualifizierung bewähren, ihre Ausbildungsfähigkeit und -bereitschaft nachweisen. Außerdem bietet die Einstiegsqualifizierung dem Jugendlichen die Möglichkeit, seine schulischen Leistungen zu verbessern.

**Nutzen für den Ausbildungsbetrieb**

Die Einstiegsqualifizierung bietet dem Betrieb die Möglichkeit, den jungen Menschen mit seinen Stärken und Interessen im angestrebten beruflichen Umfeld kennen zu lernen und auf die Ausbildung vorzubereiten. Insbesondere kann er feststellen, ob eine Ausbildung im jeweiligen Fall auch dann erfolgversprechend ist, wenn der als notwendig erachtete schulische Leistungsstand nicht gegeben ist.

**Besuch der Berufsschule**

Soweit Berufsschulpflicht besteht, besuchen die Praktikanten die Berufsschule. Praktikanten im Alter von 18 bis 21 Jahren können die Berufsschule besuchen. Dies ist wegen der Möglichkeit der späteren Anrechnung auf die Ausbildungszeit zu empfehlen. So hat der Jugendliche auch die Möglichkeit, seine schulischen Leistungen zu verbessern.

**Der Vertrag**

Zwischen dem Unternehmen und dem Praktikanten wird ein Vertrag über die Einstiegsqualifizierung gemäß einem Muster der zuständigen Kammer geschlossen. Der Betrieb legt den Vertrag nach dessen Abschluss, spätestens zu Beginn der Maßnahme, der Kammer zur Eintragung vor.

Der Vertrag darf aus förderrechtlichen Gründen frühestens zum 1. Oktober des Jahres. beginnen und endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung seitens eines Vertragspartners bedarf. Wird der Vertrag vorzeitig beendet, so ist dies der Kammer und der Agentur für Arbeit umgehend mitzuteilen.

Wenn die Voraussetzungen zur finanziellen Förderung gegeben sind, erstattet die Agentur für Arbeit privaten Arbeitgebern als Zuschuss des Bundes zum Unterhalt des Jugendlichen die Vergütung der Einstiegsqualifizierung bis zu einer Höhe von 231,00 € zuzüglich eines pauschalierten Anteils zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Den Antrag auf diese Leistungen stellt der Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit.

**Hinweis zur Vereinbarung der Vergütung**

Wie in jedem Ausbildungsverhältnis ist dem Praktikanten eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sofern die Tätigkeit des Praktikanten den festgelegten Inhalten der Richtlinien zum Sonderprogramm „Einstiegsqualifizierung“ entspricht, wird im Regelfall bereits der o. g. Zuschuss der Agentur für Arbeit als Vergütung für angemessen und ausreichend angesehen.

Da die Angemessenheit der Vergütung auch vom tatsächlichen Einsatz des Praktikanten, den von ihm erbrachten Leistungen und dem wirtschaftlichen Nutzen für den Betrieb abhängt, wird empfohlen, sich bei der Vereinbarung über die Höhe der Vergütung nach diesen Kriterien zu richten.

Als Basis für die Vergütung eines Praktikanten kann hierbei die übliche Vergütung im Ausbildungsverhältnis (1. Ausbildungsjahr) angesehen werden. Diese orientiert sich üblicherweise am jeweiligen Tarif und kann, soweit für den jeweiligen Betrieb keine Tarifbindung vorliegt, um 20 % gekürzt werden.

**Versicherungspflicht**

Während der Einstiegsqualifizierung besteht für den Praktikanten eine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung. Der Arbeitgeber muss den Praktikanten bei den entsprechenden Versicherungsträgern anmelden.

Name und Anschrift der Firma

**Betriebliches Zeugnis**

Frau/Herr …………………………………………………………….……………………………………………

geboren am ……...................................... in ...........................................................................................

hat in der Zeit vom ……...................................... bis ……...................................... an der

**Einstiegsqualifizierung**

teilgenommen.

**Beurteilungskriterien:**

**Wahrnehmung der Beobachtung**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Kriterium | ausgeprägt erkennbar | gut erkennbar | ausreichend erkennbar | schwach erkennbar | nicht erkennbar |
| Fachqualifikation |  |  |  |  |  |
| zielorientierte Arbeitsweise |  |  |  |  |  |
| sachgerechter Umgang mit den Werkstoffen |  |  |  |  |  |
| Arbeitsplatzvorbereitung, Sauberkeit und Ordnung |  |  |  |  |  |
| Einhaltung der Sicherheits-bestimmungen |  |  |  |  |  |
| Qualitätsorientierung |  |  |  |  |  |

*(Bitte ankreuzen!)*

Das Ziel ist erreicht, wenn mindestens vier der Kriterien mit mindestens „ausreichend erkennbar“ bewertet werden“.

**Leistungsbeurteilung:**

……………………………………………………………………………………………………………………....

……………………………………………………………………………………………………………………....

……………………………………………………………………………………………………………………....

……………………………………………………………………………………………………………………....

……………………………………………………………………………………………………………………....

...................................................................... ......................................................................

(Ort, Datum) (Stempel, Unterschrift)